

### **Artikel 50, Absatz 5: Fahrgäste mit nicht entwertetem Fahrschein bzw. ohne gültigem Fahrschein oder mit einem Fahrschein, der außerhalb der gültigen Tarifzone benutzt wird, ohne Personalausweis**

**90 Euro** zzgl. Fahrpreis für den Einzelfahrschein bei sofortiger Bezahlung des Strafbescheides beim Beamten oder innerhalb von 5 Tagen ab Vorhaltung;

**180 Euro** zzgl. Fahrpreis für den Einzelfahrschein bei Bezahlung innerhalb von 60 Tagen nach Ausstellung/Zustellung der Vorhaltung;

**360 Euro** zzgl. Fahrpreis für den Einzelfahrschein und Verwaltungsspesen bei Bezahlung nach Ablauf von 60 Tagen ab Ausstellungsdatum des Strafbescheids. Verwaltungsstrafen laut Absatz 5 gelten ebenso für die Beförderung von Tieren (außer Kleintieren) und Fahrrädern.

### **Artikel 50, Absatz 6: Fahrgäste mit gefälschtem Fahrschein, Fahrgäste die den Fahrschein Dritter benutzen oder dabei entdeckt werden, den eigenen Fahrschein an Dritte weitergegeben zu haben**

**120 Euro** zzgl. Fahrpreis für den Einzelfahrschein bei sofortiger Bezahlung beim Beamten oder innerhalb von 5 Tagen ab Vorhaltung;

**240 Euro** zzgl. Fahrpreis für den Einzelfahrschein bei Bezahlung innerhalb von 60 Tagen nach Ausstellung/Zustellung der Vorhaltung;

**360 Euro** zzgl. Fahrpreis für den Einzelfahrschein und Verwaltungsspesen bei Bezahlung nach Ablauf von 60 Tagen ab Ausstellungsdatum des Strafbescheids.

Die Verwendung eines abgetretenen persönlichen Fahrscheins und die Feststellung der Fälschung eines Fahrscheins bewirken auf jeden Fall den Entzug des Fahrscheins durch das mit der Kontrolle beauftragte Personal.

### **Artikel 50, Absatz 7: Fahrgäste mit abo+, abo65+, abo free und Schulpass, die den Fahrausweis nicht mitführen oder nicht entwertet haben und/oder keine Identitätskarte vorweisen können (ausgenommen Fahrgäste unter 14 Jahren)**

Die Verwaltungsstrafe laut Absatz 5 wird annulliert, falls dem betreffenden Verkehrsunternehmen innerhalb von 5 Tagen ab dem Vorfall der Besitz des Fahrscheins sowie ein gültiger Personalausweis vorgewiesen und zugleich die Verwaltungsspesen von 15 Euro bezahlt werden.

### **Artikel 50, Absatz 8: Fahrgäste mit abo+, abo 65+ und Schulpass**

Die Verwaltungsstrafe laut Absatz 6 wird annulliert falls der Fahrgast, der zwar im Besitz eines gültigen persönlichen Zeitfahrscheins mit Pauschal tariff ist, aber ein öffentliches Verkehrsmittel mit dem persönlichen Zeitfahrschein mit Pauschal tariff eines anderen Familienmitglieds benutzt, dem betreffenden Verkehrsunternehmen innerhalb von 5 Tagen ab dem Vorfall den Besitz des eigenen Fahrscheins nachweisen kann und zugleich die Verwaltungsspesen von 15 Euro bezahlt.

### **Artikel 50, Absatz 10**

Minderjährigen Fahrgästen unter 14 Jahren mit abo+, die den Fahrausweis nicht mitführen oder diesen nicht entwertet haben wird zum ausschließlichen Zweck der gesetzlichen Regelung der Fahrt eine Vorhaltung ohne Angabe der Verwaltungsstrafe ausgestellt welche dem Minderjährigen ausgehändigt wird. Die Verwaltungsstrafe in Höhe von 180 Euro zuzüglich Fahrpreis für den Einzelfahrschein wird den Erziehungsberechtigten anschließend per Einschreiben zugestellt. Wird innerhalb von 5 Tagen ab Erhalt der Vorhaltung dem betreffenden Verkehrsunternehmen der Nachweis laut Artikel 7 und 8 erbracht und zugleich die Verwaltungsspesen von 15 Euro bezahlt wird die Vorhaltung annulliert. Volljährige Fahrgäste, die die Vorhaltung nicht annehmen und/oder ihre persönlichen Daten nicht angeben, müssen vom Bus aussteigen. Diejenigen, die ihre Personalien angeben und die Vorhaltung annehmen, dürfen die Fahrt beenden. Die Verfahrenskosten in Höhe von 5 Euro werden all jenen Fahrgästen berechnet, denen ein Strafbefehl zugestellt werden muss (z.B. falls der Fahrgast das Übertretungsprotokoll nicht annimmt beziehungsweise nicht unterschreibt). Wie vom Gesetz vorgesehen entfallen bei Jugendlichen unter 14 Jahren diese Verfahrenskosten.

### **Artikel 50, Absatz 2**

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen zum Schutz der Gesundheit der Nichtraucher kommt das Landesgesetz Nr. 6 vom 3. Juli 2006 zur Anwendung, welches Verwaltungsstrafen in Höhe von 27,50 bis 275 Euro vorsieht.

### **Zahlungsmodalitäten**

Die im Übertretungsprotokoll angeführte Verwaltungsstrafe kann wie folgt beglichen werden:

- an Ort und Stelle beim Beamten, der das Übertretungsprotokoll ausgestellt hat;
- innerhalb von 5 Tagen: im Verwaltungssitz, Buozzi-Str. 8 in Bozen
- am Infopoint Südtirol in Meran, Rennweg 151
- **Zahlung online über das Zahlungsportal [www.epays.bz/de-sasa](http://www.epays.bz/de-sasa)**  
Beratung: Grüne Nummer 800 984 274 | Mo-Fr 9.00 – 17.00

Erfolgt die Begleichung nicht innerhalb des oben angeführten Zeitraumes, wird die gesetzlich vorgesehene Zwangsvollstreckung zuzüglich der anfallenden Spesen eingeleitet.

### **Rekurs**

Gegen dieses Übertretungsprotokoll kann innerhalb von 30 Tagen ab Beanstandung bzw. Zustellung der Übertretung mittels

Mail an: [sasabz@sasabz.it](mailto:sasabz@sasabz.it)

### **Privacy**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die für die Durchführung des vorliegenden Protokolls sowie für die buchhalterische und verwaltungstechnische Abwicklung notwendig sind, erfolgt unter Berücksichtigung der EU- Verordnung 2016/679 (DSGVO). Die Datenschutzhinweise laut Art. 12, 13, 14 ff. der DSGVO ist auf der Webseite [www.sasabz.it/privacy](http://www.sasabz.it/privacy)